SCHRIFTLICHE PESTSETZUNGEN

zum Bebauungsplan "Gleissenberg" in der Gemeinde Allfeld

- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Ziff. 1 a) BBauG)
- 1.1 Das Allgemeine Wohngebiet dient vorwiegend dem Wohnen (§ 4 Abs. 1 BauNVO).
- 1.2 Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 Baunvo können außer Ziffer 10 zugelassen werden.
- 1.3 Im gesamten Planbereich sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig (§ 3 Abs. 4 BauNVO).
- 1.4 Die Zahl der Vollgeschosse im gesamten Bereich des Allgemeinen Wohngebietes wird auf max. 2 Geschosse (talseitig) begrenzt (§ 17 Abs. 1 BauNVO).
- 1.5 Die Grundflächenzahl im Allgemeinen Wohngebiet wird entsprechend den Eintragungen im Bebauungsplan auf max. 0,3 bzw. 0,4 begrenzt (§ 17 Abs. 1 BauNVO).
- 1.6 Die Geschoßflächenzahl wird gemäß den Eintragungen im Bebauungsplan auf max. 0,6 bzw. 0,8 begrenzt (§ 17 Abs. 1 BauNVO).
- 2. Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 b) BBauG)
- 2.1 Für das Allgemeine Wohngebiet wird die offene Bauweise festgesetzt (§ 22 Abs. 1 + 2 BauNVO).
- 2.2 Für die First- und Traufrichtung gilt die im Bebauungsplan eingetragene Darstellung.

 Die Mindestgröße der Baugrundstücke soll 400 m² betragen.
- 2.3 Nebengebäude im Allgemeinen Wohngebiet dürfen eine Grundfläche von 30 m² nicht überschreiten und sind gestalterisch mit dem Hauptgebäude zu verbinden.

- 3. Höhenlage der baulichen Anlagen
 (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 d) BBauG)
- 3.1 Die Gebäude sind in ihrer Höhenstellung entsprechend den Regelquerschnitten zu errichten, wobei die gegebenen Geländeverhältnisse und die angrenzenden Verkehrsflächen maßgebend sind.
- 4. Stellplätze und Garagen

 (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 e) BBauG)
- 4.1 Die Garagen und überdachte Stellplätze sind gemäß den Eintragungen im Bebauungsplan oder innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zu erstellen. Zwischen der Garagenzufahrt und der öffentlichen Verkehrsfläche ist ein Abstand von 5,00 m einzuhalten. Bei starken Hanglagen wird für bergseitige Garagen die parallele Anordnung der Garage und der Stellfläche vor der Garage zur Straße empfohlen.
- 5. Verkehrsflächen
 (§ 9 Abs. 3 + 4 BBauG)
- 5.1 Für die Verkehrsflächen und ihre Höhenlage gelten die Planeintragungen in den Straßenlängs- und den Gelände- querschnitten. Die zur Anlage der Straßen notwendigen Böschungen sind auf dem Privatgelände zu dulden.
- 6. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen
 (§ 111 Abs. 1 Ziff. 1 LBO)
- 6.1 Es sind Dächer mit einer Dachneigung von 12° 25° zulässig. Nach Möglichkeit sollen Satteldächer zur Ausführung gelangen. Gage sind elechtils auf Gaffelde in est ihr

- 6.2 Ein evtl. Kniestock darf bei 1-geschossigen Bauten max. 0,80 m und bei 2-geschossigen Bauten max. 0,30 m betragen.
- 6.3 Dachgaupen und -aufbauten sind allgemein unzulässig.
- 6.4 Zur Dachdeckung ist nur dunkles Dachdeckungsmaterial zugelassen.
- 6.5 Aufdringlich wirkende Außenfarben sind nicht zulässig.
- 7. Außenanlagen
- 7.1 Aufschüttungen oder Abtragungen über 1,00 m sind genehmigungspflichtig.
- 7.2 Die Gesamthöhe der Einfriedigung darf das Maß von 1,00 m nicht überschreiten. Die Einfriedigungshöhe in Sichtwinkelbereichen darf das Maß von 0,80 m nicht überschreiten. Das gleiche Maß gilt auch für die Vorgartenbepflanzung im Sichtwinkelbereich.
- 7.3 Die nicht überbauten Flächen sind ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten.
- 7.4 Auf die Erhaltung bzw. Nachpflanzung eines geeigneten Baumbestandes im Bereich des Bebauungsplanes ist zu achten.
- 7.5 Die Stromversorgung des Baugebietes soll durch Verkabelung erfolgen. Die notwendigen Verteilerkästen und Leitungen sind auf dem Privatgelände zu dulden.

Allfeld, den .29. JAN. 1971 19.

Bürgerneisteramt

(Bürgermeister)

Genehmigt gem. § 11 Bundesbaugesetz

Mosbach, den 2. Juli 1971 Landratsamt

In Vedtue tuns:

Lacde